

Benutzungsordnung der Stadtbücherei Alsfeld (StBBO)

in der Fassung vom 10.05.2012
mit Wirkung vom 01.06.2012

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 10 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Art. 3 G vom 24. März 2010 (GVBl. I, S. 119) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Alsfeld am 03.05.2012 nachstehende Benutzungsordnung für die Stadtbücherei beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Alsfeld. Sie dient der allgemeinen Information, der politischen und beruflichen Bildung, der Vermittlung von Medienkompetenz und der Freizeitgestaltung. Mit Betreten der Bücherei wird die Benutzungsordnung anerkannt.

(2) Die Stadtbücherei hält ihre Bestände an Büchern, Zeitschriften, Zeitungen, audiovisuellen und anderen Medien (im Folgenden zusammenfassend Medien genannt) im Rahmen dieser Benutzungsordnung für alle zur Nutzung in der Stadtbücherei sowie zur Ausleihe bereit, soweit es sich nicht um Präsenzbestände handelt.

(3) Es wird eine Jahresgebühr erhoben. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Natur.

(4) Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden bekannt gegeben über die Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Alsfeld, dem Aushang an der Stadtbücherei und den Tageszeitungen.

§ 2 Online-Angebot der Stadtbücherei

Die Stadtbücherei hält im Internet einen allgemein zugänglichen Online-Katalog für Recherchen vor. Den Nutzerinnen und Nutzern wird ein persönliches Medienkonto eingerichtet. Das Medienkonto kann für die Verlängerung und Vormerkung von Medien genutzt werden. Die gespeicherte E-Mail-Adresse der Nutzerinnen und Nutzer dient der Rückantwort zu Fragen und für Erinnerungen im Rahmen des Benutzungsverhältnisses. Die Nutzung des persönlichen Medienkontos ist nur mit der zugeteilten Ausweisnummer und einem Passwort möglich.

§ 3 Anmeldung

(1) Erwachsene:

Die Anmeldung ist nur persönlich unter Vorlage

- a) des Personalausweises oder
- b) eines Passes in Verbindung mit einer gültigen Meldebescheinigung möglich.

(2) Minderjährige ab dem vollendeten 16. Lebensjahr:

1. Die Anmeldung ist nur persönlich unter Vorlage

- a) des Personalausweises oder
- b) eines Passes in Verbindung mit einer gültigen Meldebescheinigung möglich.

2. Zusätzlich sind die Daten einer gesetzlichen Vertreterin / eines gesetzlichen Vertreters anzugeben.

(3) Minderjährige bis zum vollendeten 16. Lebensjahr:

1. Die Anmeldung erfolgt mit Einwilligung der gesetzlichen Vertreterin / des gesetzlichen Vertreters unter Vorlage

- a) des Personalausweises oder
- b) eines Passes in Verbindung mit einer gültigen Meldebescheinigung.

2. Die Anmeldekarte hat neben den persönlichen Daten der / des Minderjährigen die Einwilligungserklärung der gesetzlichen Vertreterin / des gesetzlichen Vertreters zu enthalten.

(4) Wohnungs- und Namensänderungen hat die Nutzerin / der Nutzer unter Vorlage der in den Absätzen (1) bis (3) genannten Dokumenten unverzüglich anzuzeigen.

(5) Mit der Unterschrift auf dem Büchereiausweis wird die Benutzungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung anerkannt und die Aushändigung der Benutzungsordnung bestätigt.

§ 4 Bibliotheksausweis

(1) Die Nutzerin / der Nutzer erhält einen Bibliotheksausweis und wird in die Nutzerdatei aufgenommen. Der Ausweis berechtigt zum Entleihen von Medien. Er ist bei jeder Ausleihe vorzulegen.

(2) Der Ausweis ist nicht übertragbar. Er bleibt Eigentum der Stadtbücherei und ist bei der Abmeldung zurückzugeben. Der Verlust des Ausweises ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Die Nutzerin / der Nutzer haftet gegenüber der Stadtbücherei für alle Schäden, die aus dem Missbrauch des Ausweises entstehen.

(3) Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Stadtbücherei Alsfeld folgende personenbezogene Daten entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen (§§12, 18 HDSG):

1. Familienname, ggf. Geburtsname,
2. Vorname(n),
3. Geburtsdatum,
4. Geburtsort,
5. Geschlecht,
6. vollständige Adresse,
7. E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe),
8. Telefonnummer

(4) Bei Minderjährigen werden zusätzlich die entsprechenden Daten einer gesetzlichen Vertreterin / eines gesetzlichen Vertreters gespeichert.

(5) Alle erfassten Daten werden bei Rückgabe des Bibliotheksausweises und vollständiger Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber der Stadtbücherei entsprechend dem HDSG und § 36 Gemeindekassenverordnung (GemKVO) in der jeweils gültigen Fassung gelöscht.

§ 5 Verhalten in der Stadtbücherei

(1) Die Nutzerin / der Nutzer ist verpflichtet, sich so zu verhalten, wie es der Funktion einer Bibliothek als Bildungs- und Informationseinrichtung entspricht; insbesondere sind Störungen des Bibliotheksbetriebs und Belästigungen anderer Personen untersagt.

(2) Essen und Trinken sind nicht gestattet. Rauchen, Lagern, Schlafen und Lärmen sind in den Räumen der Stadtbücherei nicht zulässig. Mobiltelefone sind abzuschalten.

(3) Während des Aufenthaltes in der Stadtbücherei sind mitgebrachte Mäntel, Schirme, Taschen und dergleichen nach örtlicher Gegebenheit in Schließfächer einzuschließen oder an der Garderobe abzugeben. Auf Verlangen ist der Inhalt der Taschen vorzuweisen. Die Schränke sind vor Verlassen der Stadtbücherei zu räumen - sie werden sonst kostenpflichtig vom Personal der Stadtbücherei geleert.

(4) Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen in den Räumen der Stadtbücherei nur nach Zustimmung durch das Personal der Stadtbücherei aufgehängt oder ausgelegt werden.

(5) Halter und Besitzer von mitgebrachten Tieren sind für diese verantwortlich. Sie haben zu jeder Zeit dafür Sorge zu tragen, dass von ihren Tieren keine Gefahr für andere Tiere oder Menschen ausgeht. Hunde, die nach § 2 der HundVO als gefährlich anzusehen sind, dürfen die Stadtbibliothek nur mit einer Vorrichtung betreten, die das Beißen zuverlässig verhindert. Das Personal der Stadtbücherei ist berechtigt, Tieren den Zugang zur Stadtbibliothek zu versagen.

(6) Sammeln, Werben oder das Vertreiben von Handelswaren sind nicht erlaubt.

(7) Dem Personal der Stadtbücherei steht das Hausrecht zu und seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 6 Haftung

(1) Die Stadtbücherei haftet nur für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten ihres Personals beruhen. In diesem Rahmen haftet sie insbesondere nicht

1. für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände,
2. für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien entstehen.

(2) Alle Medien und Geräte (insbesondere Hard- und Software) sind mit Sorgfalt zu behandeln. Die Nutzerin / der Nutzer haftet für schuldhaft herbeigeführte Schäden. Bis zur Ersatzleistung können keine weiteren Medien entliehen oder die Leihfrist verlängert werden. Bereits bestehende Schäden müssen sofort bei der Entleihung gemeldet werden, da sie sonst der Nutzerin / dem Nutzer zugerechnet werden.

(3) Die Nutzerin / der Nutzer darf ausgeliehene Medien nicht für öffentliche Aufführungen verwenden.

(4) Die Nutzerin / der Nutzer hat die Stadt Alsfeld von allen Forderungen freizustellen, die auf der Verletzung von Rechten Dritter beruhen, oder der Stadt Alsfeld nach deren Wahl Schadenersatz zu leisten.

(5) Für den Verlust oder die Beschädigung ausgeliehener Medien hat die Nutzerin / der Nutzer Ersatz zu leisten. Als Ersatz gilt bei Verlust oder Beschädigung in erster Linie die Ersatzbeschaffung durch die Nutzerin / den Nutzer. Sollte diese innerhalb von einem Monat nicht möglich sein, so ist die Stadtbücherei berechtigt, eine Geldleistung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu fordern.

(6) Erfolgt die Rückgabe der entliehenen Medien nicht innerhalb von vier Monaten nach Ablauf der Leihfrist ist die Stadtbücherei Alsfeld berechtigt, das entliehene Medium als verloren anzusehen und vom Entleiher Schadensersatz in Form einer Geldleistung in Höhe des Wiederbeschaffungswerts zu fordern. Einer vorherigen Erinnerung bedarf es hierfür nicht.

(7) Die Teilnahme an von der Stadtbücherei angebotenen Veranstaltungen erfolgt in eigener Verantwortung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die Stadtbücherei übernimmt insbesondere bei Minderjährigen keine Aufsichtspflicht.

§ 7 Ausleihe

(1) Zu jeder Ausleihe von Medien, zur Verlängerung der Leihfrist und zum Begleichen von Gebühren ist der Bibliotheksausweis vorzulegen. Für Nutzerkonten mit offenen Gebühren können so lange keine Ausleihen, Verlängerungen und Vormerkungen getätigt werden, bis die offenen Zahlungen geleistet wurden.

(2) Entliehene Medien dürfen nicht weitergegeben werden.

(3) Die Stadtbücherei kann die Zahl der gleichzeitig entleihbaren Medien beschränken.

§ 8 Ausleihfristen

(1) Die Ausleihfrist beträgt

1. zwei Wochen bei DVDs und Konsolenspielen,
2. vier Wochen bei allen anderen Medien.

(2) Die Stadtbücherei kann die vorstehenden Ausleihfristen im Bedarfsfall verändern, Aushänge an den Verbuchungsplätzen erläutern das Nähere.

(3) Die Nutzerin / der Nutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien spätestens am Tag des Ablaufs der Leihfrist zurückzugeben.

(4) Eine Verlängerung der Leihfrist ist unter Angabe der Bibliotheksausweisdaten möglich, wenn keine Vormerkung einer anderen Nutzerin / eines anderen Nutzers vorliegt.

1. Die Verlängerung hat vorrangig online über das persönliche Medienkonto (§ 2 der Benutzungsordnung) oder per E-Mail - jeweils Eingang vorbehalten - zu erfolgen.

2. Sofern die Voraussetzungen persönlich oder technisch nicht gegeben sind, ist die Verlängerung persönlich, per Post oder per Telekommunikationsmedien – jeweils Eingang vorbehalten – möglich.

(5) Die Verlängerungsfrist gemäß Absatz (1) beginnt am Tag der Verlängerung. Die Verlängerung ist nur dreimal in unmittelbarer Folge, spätestens am Fälligkeitstag, möglich. Darüber hinaus können von der Stadtbücherei weitere Beschränkungen festgelegt werden.

(6) Die Stadtbücherei erhebt bei Überschreitung der Leihfrist Überschreitungsentgelte nach Maßgabe des § 10 dieser Benutzungsordnung.

(7) Die Überschreitungsentgelte werden ab dem ersten Tag der Überschreitung der Leihfrist pro Öffnungstag erhoben. Mit Verlustanzeige gem. § 6 (5) dieser Benutzungsordnung fallen keine weiteren Überschreitungsentgelte an. Überschreitungsentgelte werden pro Medium maximal bis zu dem jeweils in der Gebührenordnung der Stadtbücherei aufgeführten Höchstbetrag erhoben.

§ 9 Einschränkungen der Nutzung der EDV-Angebote

(1) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die der Nutzerin / dem Nutzer

1. auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihr / ihm benutzten Medien entstehen;
2. durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen;
3. durch Datenmissbrauch Dritter im Internet entsteht.

(2) Die Stadtbücherei schließt Gewährleistungen aus, die sich beziehen auf

1. die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und
2. die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien.

(3) Die Nutzerin / der Nutzer verpflichtet sich,

1. staats- bzw. verfassungsfeindliche, antidemokratische, rassistische, porno - grafische, sexistische, Gewalt verherrlichende oder strafrechtlich relevante Internet-Informationen nicht bewusst abzurufen, auszudrucken, zu speichern, zu verteilen oder anderweitig zu verwenden;
2. Internet-Dienste nicht für geschäftliche oder gewerbliche Zwecke zu nutzen;
3. keine Dateien und Programme der Bibliothek oder Dritter zu manipulieren;
4. keine nichtöffentlich zugänglichen Daten gegen den Willen der oder des Berechtigten abzurufen.

(4) Die Nutzerin / der Nutzer verpflichtet sich,

1. die Kosten für die Beseitigung der von ihr / ihm verursachten Schäden, die durch ihre / seine Benutzung an den Geräten und Medien der Stadtbücherei entstehen, zu übernehmen;

2. bei Weitergabe ihrer / seiner Zugangsberechtigungen an Dritte für alle dadurch entstehenden Schäden einzustehen.

(5) Es ist nicht gestattet,

1. Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen;
2. technische Störungen selbständig zu beheben;
3. Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren oder auszuführen.

(6) Die Stadtbücherei kann die Nutzung eigener Datenträger einschränken.

(7) Die Benutzung der EDV-Arbeitsplätze erfordert die Beachtung der zeitlichen und programmbezogenen Nutzungsbeschränkungen an den einzelnen Arbeitsplätzen.

§ 10 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührenordnung der Stadtbücherei (StBGO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Zahlung der Gebühren

(1) Gebühren werden mit ihrer Entstehung fällig. Einer schriftlichen oder mündlichen Erinnerung bedarf es nicht.

(2) Vor vollständiger Begleichung der fälligen Gebühren ist eine Verlängerung bzw. Ausleihe von Medien nicht möglich.

§ 12 Gebührenbefreiung

Über eine ganze oder teilweise Befreiung von Gebühren aus sozialen Gründen entscheidet der Magistrat auf Antrag.

§ 13 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Alsfeld.

§ 14 Ausschluss von der Benutzung

Die Nutzerin / der Nutzer, die / der wiederholt oder in grober Weise gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann von einzelnen oder allen Benutzungsangeboten der Stadtbücherei ausgeschlossen werden. Alle Verpflichtungen seitens der Nutzerin / des Nutzers, die aufgrund der Benutzungsordnung entstanden sind, bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen.

§ 15 Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Die Benutzungsordnung der Stadtbücherei (StBBO) tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Benutzungsordnung der Stadtbücherei Alsfeld in der Fassung vom 27.05.1998, zuletzt geändert durch Beschluss vom 11.09.2002 mit Wirkung vom 01.10.2002 (Beschluss des Magistrats vom 27.05.1998) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Alsfeld, den 10. Mai 2012

Der Magistrat der Stadt Alsfeld

Ralf A. Becker, Bürgermeister